

Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren

BEZEICHNUNG DER MAßNAHME: 39. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ausweisung von Wohnbauflächen im Bereich „Spiekweg“ in der Gemeinde Rhede (Ems)

VERFAHRENSGANG: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

1. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Nord, PTI 12, Osnabrück vom 15.08.2019
2. Avacon Netz GmbH, Salzgitter vom 29.07.2019
3. Amprion GmbH, Dortmund vom 25.07.2019
4. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, Ankum vom 19.07.2019
5. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück vom 23.07.2019
6. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hannover vom 15.08.2019
7. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Meppen vom 05.08.2019
8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aschendorf vom 15.08.2019
9. Forstamt Weser-Ems, Osnabrück vom 15.08.2019
10. Samtgemeinde Dörpen, Dörpen vom 22.07.2019
11. Stadt Papenburg, Papenburg vom 22.07.2019
12. Stadt Weener (Ems), Weener (Ems) vom 06.08.2019
13. TenneT TSO GmbH, Lehrte vom 24.07.2019
14. Wasserverband Hümmling, Werlte vom 15.08.2019
15. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Bonn vom 23.07.2019
16. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover vom 19.07.2019

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken oder Anregungen/Hinweise zur Planung vorgetragen:

<p>1. Stellungnahme: Landkreis Emsland, Meppen Datum: 19.08.2019</p> <p><u>Inhalt</u> Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><u>Naturschutz und Forsten</u></p> <p>Der Geltungsbereich der 39. FNP- Änderung befindet sich südlich des Spieksees. Der Spieksee gilt als Freizeitgewässer. Die Nordostseite des Sees wurde als maritim ausgerichtete Wohnlandschaft erschlossen und ist zum Teil bebaut. Der See wird im Norden und Westen von einem Altwasser der Ems, das Teil des Landschaftsschutzgebiets „Emstal“ ist, umgeben. Im Norden grenzt zudem das Betriebsgelände der Kläranlage der Gemeinde an. Im Südwesten des Sees sind Gewerbeflächen ausgewiesen. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes liegt zwischen den Wohnbauflächen im Nordosten und den Gewerbeflächen im Südwesten des Sees. Der südliche Teil des Geltungsbereichs lässt bereits Erschließungsstraßen und erste Bautätigkeiten erkennen, der nördliche Teil wird als Ackerfläche genutzt.</p> <p><u>Naturschutzfachliche Belange:</u></p> <p>Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes nach § 13 BNatSchG gilt es vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Gebiete, Bereiche oder Biotope, die einem gesetzl. Schutz nach dem BNatSchG unterliegen und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflä-</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme. Dem wird mit der Wahl der geplanten Baufläche – einer intensiv genutzten Ackerfläche – gefolgt.</p>
---	--

chen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

Im Zuge der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist der Erhalt derartiger Grünstrukturen, die aufgrund ihres Alters, ihrer Beschaffenheit und ihrer naturnahen Struktur eine hohe Wertigkeit besitzen, von außerordentlicher Bedeutung. In diesem Fall gilt es, die nur sehr spärlich vorkommenden Gehölzstrukturen wie Einzelbäume, kleinere Hecken, Baumreihen, Weidengebüsche, etc. zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

Für die o. g. Bauleitplanung ist eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Datenerhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten.

Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und konkret sowie detailliert (Plan und Text) darzustellen. Die Kompensationsmaßnahmen haben sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen zu orientieren. Die gleichwertige und vor allem gleichartige Kompensation ist im Falle einer Beseitigung und/oder Verrohrung auf die Biotoptypen Siedlungsgehölz (nördlich) und Entwässerungsgraben (südlich und westlich) zu beziehen.

Artenschutzrechtliche Belange:

Aufgrund des im Norden unmittelbar angrenzenden Gewässers, das gewässerumfassend von einem Gehölzgürtel umgeben wird und Teil des LSG „Emstal“ ist, der noch lichten Bebauung im Umfeld des Änderungsbereiches und den Wechselbeziehungen zu den umliegenden Flächen der freien und offenen Landschaft, die vielfach einen Schutzstatus aufweisen (u. a. Natura 2000- Gebiet (FFH u. EU- VS) „Ems“, LSG „Emstal“, NSG „Emsauen zw. Herbrum und Vellage“), wird die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für erforderlich erachtet.

Zur Kenntnisnahme.

Für die Bauleitplanung wird eine Umweltprüfung durchgeführt und in die Begründung als Umweltbericht eingestellt. Die Anforderungen an die Umweltplanung, gemäß den nebenstehenden Hinweisen, werden bei der Erstellung des Umweltberichtes beachtet.

Im Umweltbericht wird die Eingriffsbilanzierung entsprechend den nebenstehenden Hinweisen der Fachbehörde erstellt. Die Kompensationsmaßnahmen orientieren sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen.

Beim Spieksee handelt es sich um einen anerkannten Freizeitsee (s. RROP 2010). Die Erschließung erfolgt so, dass der Gehölzgürtel um den Spieksee erhalten bleibt und eine Bebauung nicht zulässig ist. Die dafür notwendigen Vermeidungsmaßnahmen (Beleuchtung, Bauzeitenbeschränkungen, Schutz etc.) werden als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen im Umweltbericht aufgenommen und entsprechend festgesetzt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG für die Gewässer- und gehölzbewohnenden Tier-

<p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Die Niederschlagswasserbeseitigung kann auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden. Es wird in den Unterlagen festgelegt, dass weitere Ausführungen in der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Erfordernisse der Wasserwirtschaft Einfluss auf die Gestaltung des Plangebiets und die Flächenverfügbarkeit haben können. Deshalb ist es notwendig, wasserrechtliche Verfahren bis zur Entscheidungsreife voranzubringen, bevor die Bauleitplanung verabschiedet werden kann.</p> <p><u>Abfall und Bodenschutz</u></p> <p>Zu 1.5.7, Seite 13:</p> <p>Aktuelle Untersuchungen im Deponiebereich der Altablagerung „Rheder Halbinsel“ Anlagen Nr. 454 044 401 sind nicht bekannt.</p> <p>Das Plangebiet umfasst den Bereich einer ehemaligen Motocrossstrecke. Dem Landkreis Emsland liegt hierzu ein Gutachten zur Gefährdungsabschätzung vor</p>	<p>und Pflanzenarten weitgehend ausgeschlossen werden. Eine saP ist daher nicht notwendig. In den Umweltbericht werden Aussagen zum Artenschutz eingestellt.</p> <p>Der Planung liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 12A „Maritimes Wohnen am Spieksee“ für den Geltungsbereich zugrunde. Bei der zu überplanten Fläche handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche. Diese wird von Gehölzen und anteilig bereits von Bauflächen umgeben und hat einen entsprechend kleinstrukturierten Charakter. Das Vorkommen von gefährdeten und streng geschützten Acker- und Wiesenvogelarten des Offenlandes kann entsprechend ausgeschlossen werden. Gemäß den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Grünschneisen vorgesehen, so dass es zu einer Strukturaneicherung der Landschaft kommt.</p> <p>Es ist geplant das Oberflächenwasser von den öffentlichen Verkehrsflächen über eine Regenwasserkanalisation in das östlich vorhandene offene Kanalsystem (Emsaltarm) einzuleiten. Die Ableitung des Oberflächenwassers von den privaten Bauflächen erfolgt über örtliche Versickerung. Dieses System wird bereits in dem südlich des Spiekwegs vorhandenen Wohngebiet problemlos umgesetzt.</p> <p>Die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge/Genehmigungen werden in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde des LK Emsland, parallel zur verbindlichen Bauleitplanung gestellt.</p> <p>Die Gemeinde Rhede (Ems) hat einen Fachgutachter mit der Ergänzung des vorliegenden Gutachtens zur Gefährdungsabschätzung beauftragt. Grundsätzlich stehen der Bebauung des Plangebietes keine abfall- und bodenrechtliche Belange entgegen. Eventuelle Maßnahmen in Bezug auf die Grundwassernutzung bzw. zur Beachtung bei Erdar-</p>
--	--

<p>(Sachverständigenbüro Dr. Lüpkes, Projekt Nr. 04.11.2324, 20.01.2005). Die vorliegende abfall- und bodenschutzrechtliche Bewertung ist auf den direkten Bereich der Rennstrecke begrenzt. Der vorgelagerte ggf. als Fahrerlager genutzte Bereich wurde nur eingeschränkt betrachtet. In diesem Zusammenhang weist der Sachverständige ausdrücklich darauf hin, dass die im Rahmen der Erkundungen zum Baugrund durchgeführten Untersuchungen eine qualifizierte Aussage zur Gefährdungsabschätzung ausschließen.</p> <p>Infolge der o. g. Sachverhalte wird dem Planungsträger empfohlen, im Vorfeld der Erschließung des Geländes einen geeigneten Sachverständigen zu abfall- und bodenschutzrechtlichen Fragestellungen einzubinden.</p>	<p>beiten werden in die Planung eingestellt.</p>
<p>2. Stellungnahme: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover Datum: 27.08.2019</p> <p><u>Inhalt</u> Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Laut unseren Datengrundlagen können im östlichen Plangebiet eventuell sulfatsaure Böden vorkommen (unterhalb von 2 m Tiefe). Sulfatsaure Böden entstehen bei der Entwässerung und Belüftung pyrithaltiger Sedimente durch Oxidation von Pyrit. Die damit verbundene Bildung von Schwefelsäure kann zu extremer Versauerung (pH-Wert <4,0), deutlich erhöhter Sulfatkonzentration, erhöhter Schwermetallverfügbarkeit, hohen Gehalten betonschädlicher Stoffe bzw. hoher Korrosionsgefahr für Stahlkonstruktionen führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit). Durch mehrwöchige Bauzeiten kann es zum Zutritt von Sauerstoff in sonst vom Grundwasser beeinflussten Bodenschichten kommen und dadurch zu bedeutenden Versauerungsschüben und einer relevanten Freisetzung von Schwermetallen. Dementsprechend können notwendige Entwässerungsmaßnahmen die Gefährdung durch Oxidation der Schwefelverbindungen erhöhen und auch über den Bau- und Vorhabensbereich hinausreichen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Die Gemeinde wird im Rahmen der Ergänzung der Gefährdungsabschätzung den nebenstehenden Hinweis bezüglich des Vorkommens von sulfatsauren Böden untersuchen lassen. Eventuelle Maßnahmen zur Beachtung bei Erdarbeiten werden in die Planung eingestellt. Das Gutachten wird als Anlage beigefügt.</p>

Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

3. Stellungnahme: EWE NETZ GmbH, Cloppenburg
Datum: 24.07.2019

Inhalt

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

Entscheidungsvorschlag:

Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umliegungen von Leitungstrassen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.

Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in der Nähe von Leitungstrassen werden in Abstimmung mit dem Inhaber der Leitungsrechte beachtet.

Der Umfang und die Erforderlichkeit von Leitungssicherungs- und Umliegarbeiten und die dadurch entstehenden Kosten werden durch den Vorhabenträger mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.

Zur Kenntnisnahme.

Die Versorgungsunternehmen werden rechtzeitig vor Baubeginn in die Maßnahme vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.

Zur Kenntnisnahme.

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.
 Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

4. Stellungnahme: Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück
Datum: 19.08.2019

Inhalt

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung keine Bedenken vor. Das Verfahren befindet sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.

Ziel der Planung ist die geplanten Wohnnutzungen am Spieksee an die veränderte Wirtschaftslage anzupassen. Dazu sollen allgemeine Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Zwischenzeitlich erfolgte bereits das Bauleitplanverfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 12 A "Maritimes Wohnen am Spieksee" - "Nördlich Spiekweg" gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Westlich des Plangebietes befindet sich ein Gewerbegebiet. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Wir begrüßen daher, dass im Rahmen der Plan-aufstellung die gewerbliche Immissionssituation untersucht wird. Sollte sich im weiteren Verfahren zeigen, dass sich für das Gewerbegebiet durch die Gebietsausweisung Einschränkungen ergeben, ist die Planung anzupassen bzw. sind weitere Maßnahmen zu Lasten der im Bebauungsplan genannten Nutzungen festzulegen. Gewerbliche Nutzungen sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne des Bestandsschutzes und der gewerblichen Standortentwicklung ab.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt wer-

Entscheidungsvorschlag:

Zur Kenntnisnahme.

Die Gemeinde hat ein Gutachten zur Ermittlung der Lärmimmissionen Aufgrund der gewerblichen Nutzung im Umfeld des Änderungsbereichs In Auftrag gegeben.
 Die Ergebnisse des Gutachtens werden in die Planung eingestellt und offen gelegt.

Zur Kenntnisnahme.

<p>den soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.</p>	
<p>5. Stellungnahme: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Lingen (Ems) Datum: 22.07.2019</p> <p><u>Inhalt</u> Vorgesehen ist die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rhede. Die Änderung beinhaltet eine Überplanung der bisher dargestellten Nutzung Wasserflächen (Kanal) durch die Nutzung Wohnbauflächen. Der Änderungsbereich liegt ca. 170 m nördlich der Landesstraße 52 und östlich der Gemeindestraße „Zum Spieksee“. Die verkehrliche Erschließung soll über die Gemeindestraße „Zum Spieksee“ erfolgen, welche im Süden Anschluss an die L 52 hat.</p> <p>In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken unter Aufnahme des folgenden Hinweises: „Von der Landesstraße 52 gehen Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden“.</p> <p>Auf die Erneuerung der Ems- und Flutmuldenbrücke im Zuge der L 52 in der Gemeinde Rhede (Ems) wird hingewiesen. Die Straße, inklusive der Brückenbauwerke, wird dabei neu trassiert und ca. 40 m bzw. 50 m in Richtung Süden verschoben. Die Maßnahme befindet sich südöstlich des Änderungsbereiches.</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis bezüglich Emissionen der Landesstraße wird beachtet und die Planunterlagen eingestellt. Die Gemeinde Rhede (Ems) ist der Auffassung, dass aufgrund der Entfernung von ca. 160 zur Straßentrasse, keine nachteiligen immissionsrechtlichen Auswirkungen im Plangebiet zu erwarten sind.</p> <p>Durch die Verlegung der L 52 werden die vorliegenden Planungen nicht betroffen. Die immissionsrechtlichen Belange verbessern sich jedoch aufgrund der Erhöhung des Abstandes Plangebiet zur Straßentrasse.</p>
<p>6. Stellungnahme: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, Emden Datum: 31.07.2019</p> <p><u>Inhalt</u> Den Entwurf der F-Planänderung habe ich zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken gegen die F-Planänderung und die Ausweisung der Planfläche als „Wohnbaufläche“ (W) sowie „Öffentliche Grünflächen“ bestehen nicht.</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>

<p>Wie der Begründung zu Nr. 1.5.5 Immissionsschutz zu entnehmen ist, ist die Erstellung eines Fachgutachtens hinsichtlich der Beurteilung des Gewerbelärms aus dem unmittelbar angrenzenden Gewerbegebiet „B-Plan Nr. 11 „Zubringer zur Autobahn A 31“ vorgesehen; dazu soll die „aktuelle Nutzungssituation“ Berücksichtigung finden.</p> <p>Um weitere Entwicklungsmöglichkeiten in dem angrenzenden Gewerbegebiet für bestehende und neue Gewerbebetriebe nicht von vornherein auszuschließen, empfehle ich nicht nur die tatsächliche Vorbelastung sondern auch die „plangegebene Vorbelastung“ gutachterlich ermitteln zu lassen und danach ggf. erforderliche Schallschutzmaßnahmen festzulegen und im Rahmen der vorliegenden Planungen umzusetzen.</p> <p>Um weiter Beteiligung im Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Die Gemeinde hat ein Gutachten zur Ermittlung der Lärmimmissionen Aufgrund der gewerblichen Nutzung im Umfeld des Änderungsbereichs In Auftrag gegeben. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in das weitere Bauleitplanverfahren eingestellt und offen gelegt.</p> <p>Die Behörde wird im weiteren Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beteiligt.</p>
<p>7. Stellungnahme: Unterhaltungsverband 104 „EMS IV“, Aschendorf Datum: 22.07.2019</p> <p><u>Inhalt</u> Gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen unter Berücksichtigung nachstehender Gesichtspunkte grundsätzlich keine Bedenken:</p> <p>1. Sollten Kompensationsflächen an Gräben II. und III. Ordnung angelegt werden, so ist hier ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante einzuhalten.</p> <p>Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis bezüglich des Abstandes von Kompensationsflächen zur Grabenoberkante an Gräben II. und III. Ordnung wird beachtet.</p> <p>Die Gemeinde wird dem Verband eine Durchschrift des Feststellungsbeschlusses übersenden.</p>

VERFAHRENSGANG: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Offenlegung der Bauleitplanunterlagen keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.

Aufgestellt:
Papenburg, 06.09.2019
Ing.-Büro W. Grote GmbH